

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen des niederländischen Verbands der Metallrahmen- und Fassadenbranche „Vereniging Metalen Ramen en Gevelbranche“ (kurz: VMRG), hinterlegt in der Geschäftsstelle des Gerichts Utrecht am 19. Februar 2020 unter der Nummer 51/2020

Eine Ausgabe des VMRG, Einsteinbaan 1, 3439 NJ Nieuwegein, Niederlande
© VMRG

Artikel 1: Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, die ein Mitglied des niederländischen Verbands der Metallrahmen- und Fassadenbranche „Vereniging Metalen Ramen en Gevelbranche“ (im Folgenden als „VMRG“ bezeichnet) erteilt, sowie für alle von ihm geschlossenen Verträge und alle sich daraus ergebenden Verträge, und zwar jeweils für den Fall, dass das VMRG-Mitglied die anbietende Partei oder auch der Lieferant ist. Das VMRG-Mitglied, das die vorliegenden Geschäftsbedingungen verwendet, wird als der „Auftragnehmer“ oder der „Verkäufer“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird als der „Auftraggeber“ oder der „Käufer“ bezeichnet.
- 1.2. Das VMRG-Mitglied führt seine Arbeiten vollumfänglich gemäß den Qualitätsanforderungen und Empfehlungen des VMRG („VMRG Kwaliteits-eisen en Adviezen®“) in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsstellung geltenden Fassung aus und erfüllt außerdem sämtliche für das VMRG-Qualitätssiegel geltenden Anforderungen.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen ausschließlich von VMRG-Mitgliedern angewandt werden.
- 1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt eines vom Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
- 1.5. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ihre Geltung schriftlich bestätigt hat.

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Sämtliche Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen, Zeichnungen oder sonstige Informationen übermittelt, darf der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und sein Angebot darauf aufbauen.

Artikel 3: Geistiges Eigentum und Geheimhaltungspflicht

- 3.1. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte sowie die gewerblichen Schutzrechte an den von ihm unterbreiteten Angeboten, zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, (Probe-)Mustern, Softwareprogrammen usw., und zwar auch, sofern dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind.
- 3.2. Hinsichtlich aller in Absatz 1 dieses Artikels gelisteten Elemente gilt für den Auftraggeber eine Geheimhaltungspflicht. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber diesbezüglich keinerlei Informationen und Daten vervielfältigen oder veröffentlichen.
- 3.3. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € (zzgl. MwSt.) je Verletzungsereignis. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu Schadenersatz aufgrund der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

Artikel 4: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

- 4.1. Der Auftraggeber kann aus den vom Auftragnehmer erhaltenen Empfehlungen und Informationen keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 4.2. Der Auftraggeber ist für die von ihm oder in seinem Namen erstellten Zeichnungen und Berechnungen sowie für sonstige von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und für die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien, Auftragsverfahren und Oberflächenbehandlungen verantwortlich.
- 4.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer vor jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Benutzung der vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen Entwürfe, Materialien, Marken, Mustern, Modellen u.Ä. frei.

- 4.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Materialien, die der Auftragnehmer einsetzen möchte, vor deren Verarbeitung auf eigene Kosten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Entsteht dem Auftragnehmer dadurch ein Schaden, so ist dieser vom Auftraggeber zu tragen.

Artikel 5: Lieferfrist bzw. Durchführungszeitraum

- 5.1. Der Auftragnehmer legt die voraussichtliche Lieferfrist bzw. den voraussichtlichen Durchführungszeitraum für die gesamte Leistung, das gesamte Werk, die Teilarbeiten und die Teilleistungen fest.
- 5.2. Bei der Festlegung der Lieferfrist bzw. des Durchführungszeitraums geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zu jenem Zeitpunkt bekannten Gegebenheiten ausführen kann.
- 5.3. Die Lieferfrist bzw. der Durchführungszeitraum beginnt, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu allen geschäftlichen und technischen Einzelheiten Übereinstimmung erzielt worden ist, der Auftragnehmer im Besitz aller erforderlichen Informationen, endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen von ist, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4. Sofern
 - a. die Gegebenheiten von denen abweichen, die dem Auftragnehmer bei der Festlegung der Lieferfrist bzw. des Durchführungszeitraums bekannt waren, so kann der Auftragnehmer die Lieferfrist bzw. den Durchführungszeitraum um die Zeit verlängern, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung für die Durchführung des Auftrags unter diesen neuen Gegebenheiten benötigt
 - b. Mehrleistungen anfallen, so verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Durchführungszeitraum um die Zeit, die für die Lieferung der dazu benötigten Materialien und Teile sowie für die Verrichtung der Mehrarbeit benötigt wird
 - c. der Auftragnehmer die Umsetzung von Verpflichtungen aussetzt, werden die Lieferfrist bzw. der Durchführungszeitraum um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung für die Durchführung des Auftrags benötigt, nachdem die Ursache der Aussetzung nicht mehr vorliegt.

Sofern sich im Falle des Eintritts der oben zu Buchstabe a, b und/oder c genannten Umstände die Planung des Auftragnehmers nicht entsprechend anpassen lässt, werden die Arbeiten durchgeführt, sobald die Planung des Auftragnehmers dies zulässt.

- 5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Lieferfrist oder des Durchführungszeitraums im Sinne der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Umstände entstehen oder entstehen sollten, zu erstatten.
- 5.6. Die Überschreitung der Lieferfrist und/oder des Durchführungszeitraums führt in keinem Fall dazu, dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz oder Kündigung hat. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte infolge der Überschreitung der Lieferfrist und/oder des Durchführungszeitraums frei.

Artikel 6: Gefahrenübergang

- 6.1. Beim Kauf (ohne Montage) erfolgt die Lieferung ab Werk, „Ex Works“, gemäß den Incoterms-Bedingungen in der drei Monate vor Vertragsabschluss geltenden Fassung; die Gefahr der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, da der Verkäufer dem Käufer die Sache zur Verfügung stellt. Dennoch können der Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass der Verkäufer für den Transport Sorge trägt. Die Gefahr von Lagerung, Beladung, Transport und Entladung trägt auch in diesem Fall der Käufer. Der Käufer kann sich gegen diese Gefahren versichern.
- 6.2. Bei der Annahme von Arbeiten geht die Gefahr für die Arbeit nach der Abnahme auf den Auftraggeber über.

Artikel 7: Preisänderung

- 7.1. Ergeben sich nach dem Datum des Vertragsschlusses Preiserhöhungen, beispielsweise durch Änderungen von Gesetzen oder behördlichen Vorschriften, und hat der Auftragnehmer den Vertrag noch nicht vollständig erfüllt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Preiserhöhungen bei den preisbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weiterzugeben.
- 7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Preisanstiege im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels je nach Wahl des Auftragnehmers an einem der nachstehenden Zeitpunkte zu entrichten:
 - a. zum Zeitpunkt des Preisanstiegs
 - b. zugleich mit der Zahlung der Hauptforderung
 - c. zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin.
- 7.3. Die in Absatz 1 genannte Preiserhöhung wird anhand des Anstiegs der CBS-Indexziffer „Erzeugerpreisindex 2512 für Türen und Rahmen, aus Metall“ („producentprijsindex (PPI) 2512 Deuren en ramen, van metaal“) berechnet, die vom niederländischen statistischen Zentralamt („Centraal Bureau voor de Statistiek“, kurz: CBS) auf der Grundlage aktuellster Daten festgesetzt wird.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen, sofern er infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen.
- 8.2. Unter höherer Gewalt versteht sich unter anderem der Umstand, dass Lieferanten und Nachunternehmer des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer eingeschaltete Spediteure oder andere Parteien, von denen der Auftragnehmer abhängig ist, ihre Pflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen durch Erdbeben, Naturgewalt, Krieg, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störung der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromstörung, Witterungsumstände, Verlust, Diebstahl oder Verlorengang von Werkzeug, Material oder Informationen, Straßensperrungen, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist nicht länger zur Aussetzung befugt, sofern die zeitweilige Unmöglichkeit der Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag nach Ablauf jener Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wobei allerdings gilt, dass dies ausschließlich für den Teil der Pflichten möglich ist, der noch nicht erfüllt worden ist.
- 8.4. Sofern von höherer Gewalt die Rede ist und eine Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, sind beide der Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für den Teil der Verpflichtungen zu kündigen, der noch nicht erfüllt worden ist.
- 8.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der höheren Gewalt der Aussetzung oder Auflösung des Vertrags im Sinne dieses Artikels erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

Artikel 9: Umfang der Leistung

- 9.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die öffentlich- und privatrechtlichen Zustimmungserklärungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, wie unter anderem sämtliche Genehmigungen, Befreiungen und andere Bescheide, rechtzeitig eingeholt werden.
- 9.2. Nicht in der Leistung inbegriffen sind folgende Arbeiten:
 - a. Erd-, Ramm-, Hack-, Brech-, Beton-, Gründungs-, Maurer-, Zimmer-, Fliesen-, Stuck-, Maler-, Tapezier-, Gerüst-, Reparaturarbeiten und andere bauliche Arbeiten sowie Arbeiten an Zentralheizungsanlagen u.Ä.
 - b. Gas, Wasser, Elektrizität oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen
 - c. Arbeiten zur Vorbeugung oder Beschränkung von Schäden an auf dem oder bei dem Werk befindlichen Sachen
 - d. Entsorgung von Materialien, Baustoffen und Abfällen
 - e. vertikaler Transport auf der Baustelle.
- 9.3. In der Leistung ebenfalls nicht inbegriffen sind die Lieferung und Montage von Befestigungsmitteln wie Ankerschienen, Schraubsockeln und Einschubvorrichtungen, sowie von Richtlatten und sonstigen Vorrichtungen, die für die Montage von Sachen erforderlich sind.

Artikel 10: Änderungen am Werk

- 10.1. Änderungen am Werk können zu Mehr- oder Minderleistungen führen, wenn:
 - a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert werden
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht den tatsächlichen Umständen entsprechen
 - c. die gemessenen Toleranzen nicht den diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

- 10.2. Mehrleistungen werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt der Erbringung der Mehrleistung berechnet. Minderleistungen werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechnet.
- 10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Preis der Mehrleistungen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels je nach Wahl des Auftragnehmers an einem der nachstehenden Zeitpunkte zu entrichten:
 - a. zum Zeitpunkt des Entstehens der Mehrleistung
 - b. zugleich mit der Zahlung der Hauptforderung
 - c. zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin.
- 10.4. Sofern die Summe der Minderleistungen jene der Mehrleistungen übertrifft, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % der Differenz in Rechnung stellen. Diese Klausel gilt nicht für Minderleistungen, die infolge eines Ersuchens des Auftragnehmers entstehen sollten.

Artikel 11: Ausführung der Arbeiten

- 11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass:
 - a. bei Arbeitsbeginn sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen - wie Schutznetze, Randsicherungen, Anschlagpunkte für Fangleinen, Absperrungen von darunter befindlichen Bereichen oder Arbeitsebenen - gemäß den Anforderungen der nationalen und gegebenenfalls internationalen Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften getroffen worden sind und während der Ausführung der Arbeiten instand gehalten werden; auf diese Weise wird für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für die Monteure gesorgt
 - b. es den Monteuren ermöglicht wird, sofort nach Eintreffen auf der Baustelle mit ihrer Arbeit anzufangen
 - c. die Arbeiten zu den üblichen Arbeitszeiten erfolgen können
 - d. die Zufahrtswege zur Baustelle oder zu der Stelle, an der die Waren geliefert werden, für die Transportfahrzeuge des Auftragnehmers geeignet sind
 - e. die zugewiesene Baustelle für die Montage geeignet ist und dass auf der Baustelle und innerhalb des gegebenenfalls vorhandenen umzäunten Bereichs nach Ansicht des Auftragnehmers hinreichend Platz für die Einrichtung eines Lagerraums vorhanden ist
 - f. rundum das betreffende Gebäude oder Objekt ein für den Einsatz von mobilen Kränen geeigneter, befahrbarer Straßenbelag sowie ein mindestens 5 Meter breiter geebener Erdstreifen vorhanden sind
 - g. es innerhalb von 50 Metern zur Arbeitsstätte hinreichend Möglichkeiten zum Anschluss von Wasser, Licht und Elektrizität gibt und der elektrische Anschluss für 230/380 Volt geeignet ist und über eine ausreichende Leistung verfügt
 - h. an hinreichend vielen Stellen im Gebäude ordentliche und deutlich sichtbare Mittellinien und Orientierungslinien angebracht worden sind
 - i. es auf der Baustelle für das Personal des Auftragnehmers und alle anderen gegebenenfalls vom Auftragnehmer für die Montage eingesetzte Personen geeignete Unterkünfte oder sonstige Einrichtungen wie Toiletten und Waschgelegenheiten gibt, die den Ansprüchen des Auftragnehmers genügen und dem niederländischen Arbeitsschutzgesetz entsprechen.
- 11.2. Liegen Umstände vor, die das Arbeiten unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Durchführungszeitraum um die Zeit, in der infolge dieser Umstände nicht gearbeitet werden konnte.
 - a. Unter Umständen, die das Arbeiten unmöglich machen, wird unter anderem Folgendes verstanden: sämtliche Umstände, einschließlich widrige Witterungsverhältnisse wie Niederschlag, Wind und Frost, die zu (unsicheren) Arbeitsbedingungen führen, die nicht dem Sicherheits- und Gesundheitsplan des VMRG für die Fenster- und Fassadenbranche („VMRG V&G-plan Gevelbouw“) entsprechen, beziehungsweise aufgrund denen das Werk nicht gemäß den Qualitätsanforderungen und Empfehlungen des VMRG („VMRG Kwaliteitseisen en Adviezen“) realisiert werden kann. Tage, an denen Umstände vorliegen, die das Arbeiten unmöglich machen, werden vom Auftragnehmer als Arbeitstage, an denen nicht gearbeitet werden kann angesehen.
 - b. Unter Arbeitstagen, an denen nicht gearbeitet werden kann, wird Folgendes verstanden: Arbeitstage bzw. halbe Arbeitstage, an denen der Großteil der beschäftigten Personen und der eingesetzten Maschinen für die Dauer von mindestens fünf Stunden bzw. mindestens zwei Stunden infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht arbeiten bzw. eingesetzt werden konnte.
- 11.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Einrichtungen, Mittel, Materialien, Hilfsmittel, Maschinen, Gerüste, Arbeitsbühnen, Fahrzeuge, Leitern u.Ä., die vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber gewährleistet, dass diese Einrichtungen den behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen (für den Bau) entsprechen und stellt den Auftragnehmer vor jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden frei, die durch die Benutzung der oben genannten Einrichtungen entstehen.
- 11.4. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Gegenständen des Auftragnehmers, Auftraggebers und von Dritten, wie Werkzeug und für die Arbeit bestimmtes oder bei der Arbeit eingesetztes Material, die sich am Ort der Arbeitsausführung oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.

- 11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich adäquat gegen die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Risiken zu versichern. Der Auftraggeber hat außerdem für eine Versicherung des Arbeitskostenrisikos für einzusetzendes Material Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf dessen erste Aufforderung hin die betreffende(n) Versicherung(en) und einen Beleg der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu übermitteln. Im Falle des Eintritts eines Schadensereignisses ist der Auftraggeber verpflichtet, dies seinem Versicherer zur weiteren Bearbeitung und Regulierung zu melden.
- 11.6 Erfüllt der Auftraggeber seine in den oben stehenden Absätzen beschriebenen Verpflichtungen nicht und kommt es dadurch zu einer Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten, so werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber doch noch all seine Pflichten erfüllt und der Zeitplan des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber ist für alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden haftbar.

Artikel 12: Übergabe des Werks

- 12.1. Unter der Übergabe versteht sich in diesem Artikel die gänzliche oder teilweise Übergabe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber beziehungsweise den Generalunternehmer gemäß Absatz 2 dieses Artikels sowie gemäß den zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.
- 12.2. Das Werk beziehungsweise gemäß Leistungsbeschreibung ein Teil des Werks gilt als übergeben, wenn:
- der Auftraggeber das Werk insgesamt oder in Bezug auf den entsprechenden Teil für in Ordnung befunden hat
 - das Werk vom Auftraggeber oder einem Dritten in Gebrauch genommen worden ist
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk fertiggestellt ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich zu erkennen gegeben hat, ob das Werk für in Ordnung befunden wird oder nicht
 - der Auftraggeber das Werk aufgrund von kleineren Mängeln oder fehlenden Teilen, die innerhalb dreißig Tage behoben beziehungsweise nachgeliefert werden können und die der Nutzung des Werks nicht im Wege stehen, für nicht in Ordnung befindet.
- 12.3. Wenn der Auftraggeber das Werk beziehungsweise einen Teil oder mehrere Teile des Werks für nicht in Ordnung befundet, so ist er verpflichtet, den Auftragnehmer innerhalb der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c genannten Frist und unter Angabe von Gründen schriftlich von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.
- 12.4. Wenn der Auftraggeber das Werk beziehungsweise einen Teil oder mehrere Teile des Werks berechtigterweise für nicht in Ordnung befundet, so gibt er dem Auftragnehmer die Gelegenheit, die bemängelten Teile des Werks erneut zur Übergabe bereit zu stellen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden diesbezüglich erneut Anwendung.

Artikel 13: Haftung

- 13.1. Im Falle einer zurechenbaren Nichterfüllung ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Pflichten nachträglich noch zu erfüllen.
- 13.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erstattung eines Schadens auf jeglicher Grundlage beschränkt sich auf den Schaden, gegen den der Auftragnehmer kraft einer von oder für ihn geschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt allerdings niemals den Betrag, der im betreffenden Fall auf Grund der fraglichen Versicherung ausgezahlt wird.
- 13.3. Wenn sich der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer nicht auf die im vorherigen Absatz beschriebene Haftungsbeschränkung berufen kann, beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung auf einen Höchstbetrag von 15 % der gesamten Auftragssumme (ohne MwSt.). Wenn der Vertrag aus einzelnen Teilen oder Teillieferungen besteht, beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung auf einen Höchstbetrag von 15 % (ohne MwSt.) der Auftragssumme des betreffenden Teils oder der betreffenden Teillieferung.
- 13.4. Für eine Vergütung kommen folgende Schäden nicht in Betracht:
- Folgeschäden. Unter Folgeschäden werden unter anderem verstanden: Schäden durch Stagnation, Produktionsverluste, Gewinneinbußen, Transportkosten sowie Fahrt- und Aufenthaltskosten. Der Auftraggeber kann sich, sofern möglich, gegen diesen Schaden versichern.
 - Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden unter anderem verstanden: Schäden, die durch oder während der Durchführung der Arbeit an Sachen verursacht werden, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Ortes, an dem gearbeitet wird, befinden. Der Auftraggeber kann sich bei Bedarf gegen diesen Schaden versichern.
 - Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder nicht in Führungspositionen befindlichen Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden.

Artikel 14: Garantiebestimmungen

- 14.1. Es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden, garantiert der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung für die Dauer von fünf Jahren nach deren Erbringung. Wenn eine abweichende Garantiefrist vereinbart wurde, finden die übrigen Absätze dieses Artikels ebenfalls Anwendung.
- 14.2. Abweichend von der in Absatz 1 in diesem Artikel genannten Dauer von fünf Jahren beträgt die Garantiefrist für Lüftungsgitter und Beschläge ein Jahr.
- 14.3. Benutzt oder nutzt der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung durch Dritte zugeliessene Materialien oder Dienstleistungen, so beschränkt sich die Garantie des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber in jedem Fall auf die Garantie, die dieser Dritte dem Auftragnehmer gewährt.
- 14.4. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um die Erfüllung eines Werkvertrags, so garantiert der Auftragnehmer die Tauglichkeit der erstellten Konstruktion und der eingesetzten Materialien für die in Absatz 1 genannte Dauer, sofern er die Materialien bzw. Konstruktion frei wählen durfte. Stellt sich heraus, dass die erstellte Konstruktion oder die eingesetzten Materialien nicht taugen, wird der Auftragnehmer sie nach eigener Wahl instand setzen oder austauschen.
- 14.5. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung lediglich um die Lieferung einer Sache, so garantiert der Auftragnehmer die Tauglichkeit der gelieferten Sache für die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannte Dauer. Wenn sich herausstellt, dass die gelieferte Sache nicht taugte, so ist sie innerhalb einer angemessenen Frist frachtfrei vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückzusenden. Der Auftragnehmer beschließt anschließend, ob er:
- die Sache instand setzt oder
 - die Sache austauscht
 - den Auftraggeber zu einem entsprechenden proportionalen Anteil die Rechnung gutschreibt.
- Der Auftragnehmer bestimmt selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Durchführung. Eventuell entstandene Fahrt-, Aufenthalts-, Versand- und/oder Transportkosten gehen - ebenso wie die Kosten für die Demontage und Montage - zulasten des Auftraggebers. Bestand die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von Material, welches durch den Auftraggeber geliefert wurde, hat Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material zu liefern.
- 14.6. Wenn die Kosten für den Austausch oder die Instandsetzung zulasten des Auftragnehmers gehen, beschränkt sich der vom Auftragnehmer zu tragende Betrag auf höchstens den Anteil der Rechnungssumme (zuzüglich MwSt.), der sich auf die Herstellungs- und Montagekosten für das instand zu setzende oder auszutauschende Teil bezieht.

Die Herstellungs- und Montagekosten für die einzelnen Teile belaufen sich, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, anteilig zur in Rechnung gestellten Bausumme auf folgende Prozentsätze:

a. Profile und Verkleidungsbleche	30 %
b. Oberflächenbehandlung	10 %
c. Dichtungen	5 %
d. Glas und Paneele	20 %
e. Beschläge u.Ä.	10 %

Für Montagekosten wird ein fester Prozentsatz in Höhe von 10 % der Rechnungssumme berechnet, d.h. die oben aufgeführten Prozentsätze der Rechnungssumme werden jeweils um 10 % verringert.

- 14.7. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in allen Fällen die Gelegenheit geben, eventuelle Mängel zu beheben oder defekte Teile auszutauschen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer die kostenlose Nutzung von Energie, Hebezeugen, Flurförderzeugen, Gerüsten, Fensterreinigungsanlagen u.Ä.
- 14.8. Die Garantiefrist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber all seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat. Wird das Anfangsdatum der Garantiefrist verschoben, so ändert sich das Ablaufdatum der Garantie nicht.
- 14.9. Durch die Neulieferung, den Austausch oder die Instandsetzung verlängert oder ändert sich die Garantiefrist nicht.
- 14.10. Für die unten aufgeführten Mängel und für Mängel mit einer der unten aufgeführten Ursachen wird keine Garantie gewährleistet:
- Verwitterung und/oder normaler Verschleiß
 - unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Gebrauch
 - das Nichterfolgen von Instandhaltung oder Reinigung gemäß den diesbezüglich in den Qualitätsanforderungen und Empfehlungen des VMRG („VMRG Qualitätseisen en Adviezen®“) festgelegten Bestimmungen in ihrer drei Monate vor Vertragsschluss geltenden Form
 - Installation, Montage, Änderung, Reparatur oder Ergänzung durch den Auftraggeber oder Dritte

- e. kleinere Unregelmäßigkeiten im Finish, die die Tauglichkeit nicht beeinträchtigen
 - f. Beschädigungen infolge von Verformungen in baulichen Konstruktionen, infolge von nicht ordnungsgemäß ausgeführten Bau-, Instandsetzungs-, Reinigungs- oder sonstigen Arbeiten oder infolge des Einsatzes von für den beabsichtigten Zweck ungeeignetem Material
 - g. Beschädigungen infolge von unvorhergesehenen, vorübergehenden oder dauerhaften schädlichen Umwelteinwirkungen
 - h. Sachen, Materialien, Arbeitsverfahren und Konstruktionen, die von den in den Qualitätsanforderungen und Empfehlungen des VMRG („VMRG Kwaliteitseisen en Adviezen®“) genannten Vorschriften, Anforderungen und Empfehlungen abweichen und auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers eingesetzt wurden
 - i. Mängel an Sachen oder durch untaugliche Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von diesem vorgeschrieben wurden oder Mängel an den oder durch die Untauglichkeit der vom Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmittel(n)
 - j. Filiformkorrosion
 - k. Farbunterschiede und/oder Glanzverluste gemäß den diesbezüglich in den Qualitätsanforderungen und Empfehlungen des VMRG („VMRG Kwaliteitseisen en Adviezen®“) festgelegten Bestimmungen in ihrer drei Monate vor Vertragsschluss geltenden Form
 - l. Mängel, die bei der Abnahme bzw. Übergabe festgestellt hätten werden können
 - m. Beschädigungen und/oder Mängel, die bei oder nach der Abnahme bzw. Übergabe durch äußere Einflüsse entstanden sind
 - n. die Montage oder Benutzung von Sonnenschutz, Fensterreinigungsanlagen, Leitern u.Ä.
 - o. Glasbruch, Glasbruch durch Temperaturzwang, Einsatz von (verspiegelt) Drahtglas
 - p. Schäden infolge einer Wärmebelastung über 70 °C
 - q. Dichtungen, ausgenommen in Bezug auf die Wasserdichtheit.
- 14.11. Das in den Absätzen 3 bis 10 dieses Artikels Bestimmte gilt in entsprechender Weise für etwaige Garantieansprüche des Auftraggebers wegen Schlechtleistung, Nichtkonformität oder auf welcher Grundlage auch immer.
- 14.12. Der Auftraggeber kann die Rechte kraft dieses Artikels nicht übertragen.

Artikel 15: Reklamationspflicht

- 15.1. Ansprüche wegen einer Schlechtleistung hat der Auftraggeber nur, wenn er den Mangel innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem er den Mangel entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken müssen, schriftlich beim Auftragnehmer gerügt hat.
- 15.2. Der Auftraggeber hat Beschwerden über die Höhe des Rechnungsbetrags, unter Androhung des Verlustes aller Rechte, innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen. Wenn eine längere Zahlungsfrist als dreißig Tage vereinbart wurde, muss sich der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich beschwert haben.

Artikel 16: Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers

- 16.1. Wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bereit und in der Lage ist, er jedoch aus einem Grund, der im Einflussbereich des Auftraggebers liegt und von Auftraggeber zu vertreten ist, worunter ausdrücklich die Tatsache inbegriffen ist, dass der Auftraggeber die Vereinbarungen im Hinblick auf die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Planung für das (Teil-)Projekt nicht erfüllt, an der Erfüllung verhindert wird, so haftet der Auftraggeber für die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten, entgangenen Zinsen und entstandenen Schaden.
- 16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von diesem Vertrag betroffene(n) Sache(n) nach Ablauf der Lieferfrist bzw. des Durchführungszeitraums am vereinbarten Ort abzunehmen.
- 16.3. Der Auftraggeber hatte alle Mitwirkung zu erteilen, die von ihm nach billigem Ermessen erwartet werden kann, um den Auftragnehmer zur Ablieferung zu befähigen.
- 16.4. Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers eingelagert.
- 16.5. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen aus den Absätzen 2 und/oder 3 dieses Artikels hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- pro Tag zu zahlen, wobei ein Höchstbetrag in Höhe von € 25.000,- gilt. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu Schadenersatz aufgrund der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

Artikel 17: Zahlung

- 17.1. Die Zahlung erfolgt am Ort der Geschäftsstelle des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.
- 17.2. Wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung wie folgt:

- a. bei Verkauf im Geschäft in bar
 - b. wenn Ratenzahlung vereinbart wurde
 - 30 % der gesamten Summe bei Auftragserteilung
 - 30 % der gesamten Summe bei Produktionsbeginn
 - 30 % der gesamten Summe bei Anlieferung des Materials
 - 10 % der gesamten Summe bei der Übergabe
 - c. in allen übrigen Fällen innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum.
- 17.3. Sofern der Auftraggeber seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, ist er verpflichtet, anstatt der Zahlung des vereinbarten Geldbetrags einem Ersuchen des Auftragnehmers auf Inzahlungnahme stattzugeben.
- 17.4. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers eine nach Ansicht des Auftragnehmers hinreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht, so ist er unmittelbar im Verzug. In dem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag aufzulösen und vom Auftraggeber Ersatz für den ihm entstandenen Schaden zu verlangen.
- 17.5. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung oder Aussetzung seiner Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, gegen den Auftragnehmer ist das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Schuldensanierungsregelung getroffen worden.
- 17.6. Ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung bereits vollständig erbracht hat, werden alle vom Auftraggeber kraft des Vertrags geschuldeten Zahlungen sofort fällig, wenn
- a. eine Zahlungsfrist überschritten worden ist
 - b. für den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren oder gerichtlicher Gläubigerschutz beantragt wurde
 - c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden
 - d. der Auftraggeber (als Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird
 - e. der Auftraggeber (als natürliche Person) einen Antrag auf Zulassung zur gesetzlichen Schuldensanierung stellt, unter Pflegschaft gestellt wird oder verstorben ist.
- 17.7. Ist die Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unmittelbar Zinsen zu zahlen. Die Zinsen belaufen sich auf mindestens 12 % pro Jahr oder, wenn die gesetzlichen Zinsen höher sind, auf die gesetzlichen Zinsen. In Bezug auf die zu zahlenden Zinsen gilt ein Teil des Monats als ganzer Monat.
- 17.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten an den Auftraggeber mit Forderungen von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen an den Auftraggeber mit Verbindlichkeiten von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten an den Auftraggeber mit Forderungen gegenüber mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Unter verbundenen Unternehmen verstehen sich die Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) gehören und eine Beteiligung im Sinne von Buch 2 Artikel 24c BW.
- 17.9. Ist die Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Kosten der außergerichtlichen Beitreibung zu zahlen, mindestens jedoch € 75,-.

Die Kosten sind auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle zu berechnen (Hauptforderung inklusive Zinsen):

- für die ersten € 3.000,-	15 %
- für den Mehrbetrag bis € 6.000,-	10 %
- für den Mehrbetrag bis € 15.000,-	8 %
- für den Mehrbetrag bis € 60.000,-	5 %
- für den Mehrbetrag über € 60.000,-	3 %

Die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten sind dann zu erstatten, wenn diese höher als der Betrag sind, der sich nach der vorstehenden Berechnung ergibt.

- 17.10. Wird bei einem Gerichtsverfahren zugunsten des Auftragnehmers entschieden, so gehen sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zulasten des Auftraggebers.

Artikel 18: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 18.1. Nach der Lieferung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
 - a. seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Vereinbarungen nicht erfüllt oder erfüllen wird
 - b. für erledigte oder noch zu erledigende Tätigkeiten aus einer solchen Vereinbarung nicht zahlt oder zahlen wird
 - c. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge ergeben, wie Schäden, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten nicht bezahlt hat.

- 18.2. So lange auf den gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner normalen Betriebsausübung nicht belasten.
- 18.3. Der Auftragnehmer darf die gelieferten Sachen zurücknehmen, nachdem er seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat. Der Auftraggeber hat daran vollumfänglich mitzuwirken.
- 18.4. Kann der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, weil die gelieferten Sachen vermischt, umgeformt oder bearbeitet wurden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildeten Sachen an den Auftragnehmer zu verpfänden bzw. mit einer Hypothek zu belasten.
- 18.5. Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat, nachdem ihm die Sachen vom Auftragnehmer geliefert wurden, tritt der Eigentumsvorbehalt hinsichtlich dieser Sache wieder in Kraft, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus einer zu einem späteren Zeitpunkt geschlossenen Vereinbarung nicht nachkommt.

Artikel 19: Beendigung des Vertrags

Sofern der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass von einer Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers die Rede ist, und sofern sich der Auftragnehmer mit dieser Auflösung einverstanden erklärt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf eine Erstattung aller Vermögensschäden, entgangenen Gewinne und entstandenen Kosten.

Artikel 20: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Hinsichtlich des anwendbaren Rechts und des Ausschlusses von Regelungen gelten folgende Bedingungen:
 - a. Alle Verträge, auf die diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht.
 - b. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) ist wie jegliche andere internationale Regelung, deren Ausschluss gestattet ist, nicht anwendbar.
- 20.2. Unbestrittene Geldforderungen, die sich aus einem Vertrag ergeben, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden dem Zivilgericht zur Beitreibung vorgelegt, das am Niederlassungsort des Auftragnehmers zuständig ist, es sei denn, dies widerspricht zwingendem Recht. Der Auftragnehmer hat das Recht, von dieser Zuständigkeitsregel abzuweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anzuwenden.
- 20.3. Alle übrigen Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts einem Schiedsgericht zur Beilegung vorgelegt.
- 20.4. Das in Absatz 3 in diesem Artikel genannte Schiedsgericht wird gemäß den Bestimmungen in der Satzung des niederländischen Schiedsgerichts für Bauunternehmen („Stichting Raad van Arbitrage voor de Bouw“) angerufen und unter Berücksichtigung jener Satzung entscheiden.